



VERBAND ÖSTERREICHISCHER FILM- UND VIDEOPRODUZENTEN
ASSOCIATION AUTRICHIENNE DES PRODUCTEURS DE FILM
ASSOCIATION OF AUSTRIAN FILMPRODUCERS

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Wien, am 23. November 1998

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	103-GE/19 98
Datum:	24. Nov. 1998
Verteilt	25.11.98

Sehr geehrte Damen und Herren,

D. Horak

beiliegend übermitteln wir Ihnen 25 Kopien der Stellungnahme des
Produzentenverbandes zur Novellierung des Rundfunkgesetzes und des Kabel-
und Satellitenrundfunkgesetzes zu Ihrer geschätzten Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Renate Horak
AAFP Sekretariat

Beilage: Stellungnahme 25-fach



VERBAND ÖSTERREICHISCHER FILM- UND VIDEOPRODUZENTEN
ASSOCIATION AUTRICHIENNE DES PRODUCTEURS DE FILM
ASSOCIATION OF AUSTRIAN FILMPRODUCERS

Bundeskanzler Viktor Klima
Republik Österreich
Verfassungsdienst
GZ 601.135/52-V/4/98

Wien, am 23. November 1998

**Entwurf einer Novelle zum Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz;
Entwurf einer Novelle zum Rundfunkgesetz**

/3/uw/11:57/A:\PRODUZ01.DOC

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

Zunächst bedanken wir uns dafür, daß Sie uns Gelegenheit zur Stellungnahme zu den nunmehr vorliegenden Entwürfen einer Novelle zum *Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz* sowie *Rundfunkgesetz* gegeben haben.

Grundsätzlich begrüßt der *Verband Österreichischer Film- und Videoproduzenten* die in Diskussion stehenden Novellen zum Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz sowie zum Rundfunkgesetz. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der nunmehr vorgesehenen Liberalisierung im Bereich des terrestrischen Fernsehens in Österreich.

Dessen ungeachtet hält der Produzentenverband das Weiterbestehen eines öffentlich-rechtlichen und gebührenfinanzierten ORF zur Erhaltung und Verbreitung österreichischer Identität, Inhalte, Denk- und Lebensweisen sowie kultureller Ausdrucksformen, für unabdingbar. Um der Sonderstellung des ORF, die diesem als öffentlich-rechtliche Fernsehanstalt im Hinblick auf die nunmehr geplante Liberalisierung des gesamten Fernsbereiches in Zukunft verstärkt zukommen wird, sowie insbesondere auch um die Erfüllung des Kulturauftrages des ORF in angemessener und ausreichender Art und Weise sicherzustellen, schlägt der Produzentenverband nachstehend näher ausgeführte *Änderungen* des vorliegenden Novellierungsentwurfes zum *Rundfunkgesetz* vor.

Um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten, werden entsprechende Regelungen (soweit im Hinblick auf deren privat-rechtlichen Charakter anwendbar) auch für privat-rechtliche Fernsehanstalten im Rahmen der Novelle zum *Kabel-/Satelliten-Rundfunkgesetz* vorgeschlagen.

Stichwortartig lassen sich die vorgeschlagenen Änderungen wie folgt umreißen.

„Neue ORF-Geschäftsfelder (keine Wettbewerbsverzerrungen/Quersubventionsverbot)“

- Klarstellung der vom ORF als gebührenfinanzierte, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt unter Aufrechterhaltung eines funktionierenden Wettbewerbes (u.a. in der Filmwirtschaft) insbesondere unter den Gesichtspunkten des Verbotes der Quersubvention und der Berücksichtigung seiner marktbeherrschenden Stellung, ausschließlich zur Erfüllung des gesetzlichen Programmauftrages zulässigerweise auszuübenden (gewerblichen) Tätigkeiten.

„Österreichische Programmanteile“

- Festlegung des Umfangs der vom ORF - in Übereinstimmung mit den durch die jüngste EU-Fernseh-Richtlinie vorgegebenen Bedingungen und Möglichkeiten - durchzuführenden Ausstrahlungen europäischer sowie insbesondere österreichischer Filme (in deutscher Originalsprache), die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows oder Werbe- und Teletextleistungen bestehen.

„Filmwirtschaftsbericht des ORF“

- Transparenz und Nachvollziehbarkeit des vom ORF zur Überprüfung der Durchführung vorgenannter Auflagen zu erstattenden Berichtes.

„Vertretung des österreichischen Filmschaffens im ORF-Kuratorium“

- Aufnahme von zwei Vertretern des österreichischen Filmschaffens (Filmwirtschaft/Filmschaffende) in das ORF-Kuratorium.

Im einzelnen werden daher nachstehende Änderungen zu den vorliegenden Novellierungsentwürfen vorgeschlagen:

I. NOVELLE ZUM RUNDFUNKGESETZ**1. Neue ORF-Geschäftsfelder (keine Wettbewerbsverzerrungen/Quersubventionsverbot)**

1.1. In § 1 Abs 2 soll am Ende ein Satz angefügt werden:

§ 1 Abs 1 (bleibt unverändert)

„(Abs 2) Der Österreichische Rundfunk ist nicht auf Gewinn gerichtet; er ist in der Abteilung A des Handelsregisters beim Handelsgericht Wien zu protokollieren und gilt als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches. Als solcher ist der Österreichische Rundfunk berechtigt, jede auch gewerbliche Tätigkeit auszuüben und Rechtshandlungen vorzunehmen, soweit diese ausschließlich und unmittelbar der Erfüllung des Programmauftrages gemäß § 2 dienen; dies gilt entsprechend auch für vom Österreichischen Rundfunk beherrschte Unternehmen.“

(Abs 3) (bleibt unverändert)

(Abs 4) (bleibt unverändert)

Begründung:

Im Hinblick auf die vom ORF in jüngster Vergangenheit teils angekündigten, teils bereits in Umsetzung befindlichen Erweiterungen seiner Tätigkeiten auf die sogenannten „neuen Geschäftsfelder“, ist eine entsprechende gesetzliche Klarstellung, welche Tätigkeiten der ORF als gebührenfinanzierte, öffentlich-rechtliche Rundfunk-Anstalt, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Wettbewerbes, zulässigerweise ausüben darf und welche nicht, zweckmäßig und erforderlich.

Dadurch soll verhindert werden, daß der ORF die von ihm über viele Jahrzehnte mittels der von ihm eingehobenen Hörer- und Scherengebühren aufgebauten Ressourcen, einschließlich seiner dadurch auch in den sog Annexbereichen (zB Filmproduktion) erreichten marktbeherrschenden Stellung, dazu benützen kann, anderen Unternehmungen in diesen Annexbereichen in wettbewerbsverzerrender Weise Konkurrenz zu machen. Beispielsweise kann und darf es nicht Aufgabe des ORF oder eines von ihm beherrschten Unternehmens (zB in seinem alleinigen/überwiegenden Eigentum stehenden (Tochter)Gesellschaft) sein, Filme herzustellen, die nicht unmittelbar und ausschließlich der Erfüllung seines Programmauftrages dienen. Dies wäre beispielsweise bei der Produktion von Werbe-/Imagespots für andere als eigene Werbezwecke der Fall.

2. Österreichische Programmanteile

2.1. § 2b Abs 1, 1. Satz soll lauten wie folgt:

§ 2 (1) „Der Österreichische Rundfunk hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben gem § 2 dafür Sorge zu tragen, daß sechzig vH seiner Sendezeit im Fernsehen, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows oder Werbe- und Teletextleistungen besteht, der Sendung von europäischen Werken entsprechend der Richtlinie 89/552/EWG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, über die Ausübung der Fernsehtätigkeit (Fernsehrichtlinie), ABl NrL 298 vom 17.10.1989, S 23, in der Fassung 97/36/EG, ABl Nr L 202 vom 30.7.1997, S60,

vorbehalten bleibt. Dieser Anteil soll in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung schrittweise anhand geeigneter Kriterien innerhalb von zwei Jahren erreicht werden.

2.2. Neu anzufügen wäre nachstehender § 2 c:

„§ 2c: Der Österreichische Rundfunk hat bei Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 dafür Sorge zu tragen, daß ein Betrag in der Höhe von zumindest 20 vH des Gesamtumsatzes, des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres, für die Programmgestaltung der Sendung europäischer Werke von Herstellern, die von Fernsehveranstaltern unabhängig sind, vorbehalten werden, wobei zumindest 15 vH des Gesamtumsatzes unabhängigen österreichischen Filmproduktionen zu widmen sind. [Alternative: Der Österreichische Rundfunk hat bei Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 dafür Sorge zu tragen, daß 40 vH der Haushaltsmittel für die Programmgestaltung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres, vom Österreichischen Rundfunk für die Herstellung von europäischen Werken durch Hersteller, die von Fernsehveranstaltern unabhängig sind, gewidmet sind, wobei zumindest 30 vH dieser Haushaltsmittel für unabhängig österreichische Filmproduktionen, zu widmen sind.] Überdies sind mindestens 120 Stunden pro Jahr der Sendung österreichischer Erstausstrahlungen österreichischer Werke von Herstellern, die von Fernsehveranstaltern unabhängig sind, vorzubehalten. Als unabhängig gilt dabei ein Hersteller, an dem kein Fernsehveranstalter beteiligt ist. Die vorstehenden Anteile sollen in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung schrittweise anhand geeigneter Kriterien innerhalb von zwei Jahren erreicht werden.“

Begründung:

Art 4 legt fest, daß Fernsehveranstalter den Hauptteil ihrer Sendezeit, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows oder Werbe- und Teletext-Leistungen besteht, der Sendung von europäischen Werken im Sinne der Fernseh-Richtlinie vorbehalten.

Art 5 der Fernsehrichtlinie legt fest, daß Fernsehveranstalter mindestens 10 vH ihrer Sendezeit, die nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows oder Werbe- und Teletext-Leistungen besteht, oder alternativ nach Wahl des Mitgliedstaates mindestens 10 vH ihrer Haushaltsmittel für die Programmgestaltung der Sendung europäischer Werke von Herstellern vorbehalten, die von den Fernsehveranstaltern unabhängig sind. Darüber hinaus muß ein angemessener Anteil neueren Werken vorbehalten bleiben, dh Werken, die innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nach ihrer Herstellung ausgestrahlt werden.

Art 3 der Fernsehrichtlinie räumt den Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit ein, für Fernsehveranstalter, die ihrer Rechtshoheit unterworfen sind, strengere oder ausführlichere Bestimmungen (als zB vorstehend angeführt) vorzusehen. Von dieser Möglichkeit haben zahlreiche Mitgliedstaaten (zB Frankreich) Gebrauch gemacht.

Der Produzentenverband hält im Sinne des allgemein angestrebten Zieles einer Stärkung der österreichischen Filmwirtschaft bzw des österreichischen Filmschaffens (siehe die Konzeptstudie des Produzentenverbandes „Der Milliardeneffekt“, November 1998) die von der EU-Fernsehrichtlinie in Art 5 vorgegebene Alternative der Bestimmung eines Anteils - konkret: 20 vH - des Gesamtumsatzes, des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres, für die Programmgestaltung der Sendung europäischer Werke von Herstellern, die von den Fernsehveranstaltern unabhängig sind, zu widmen, wobei mindestens 15 vH unabhängigen österreichischen Filmproduktionen zu widmen sind, für zielführender.

Alternativ könnte auch ein Betrag in Höhe von zumindest 40 vH der Haushaltsmittel für die Programmgestaltung, des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres, vom ORF für die Herstellung von europäischen Werken durch Hersteller, die von Fernsehveranstaltern unabhängig sind, gewidmet werden, wobei mindestens 30 vH für unabhängig österreichische Filmproduktionen zu widmen sind.

Dies entspricht etwa der Regelung des französischen Gesetzgebers und führt im Ergebnis zu demselben (wirtschaftlichen) Ergebnis. Diese Alternative hätte überdies den Vorteil leichter Errechenbarkeit und damit Transparenz für sich.

Darüber hinaus wird zur Stärkung des identitätsstiftenden Programmauftrages des ORF gefordert, daß der ORF zur Hauptabendsendezeit (Beginn zwischen 20 Uhr und 21 Uhr) sich zumindest 120 Stunden (pro Jahr) der Sendung österreichischer Erstaussstrahlungen österreichischer Werke von Hersteller, die von Fernsehveranstaltern unabhängig sind, vorbehält.

3. Filmwirtschaftsbericht des ORF

3.1. § 2 d sollte wie folgt lauten:

„§ 2 Der Österreichische Rundfunk hat bis zum 30. Juni eines jeden Jahres der Bundesregierung für Zwecke der Weiterleitung an den Nationalrat einen Bericht über die Durchführung der §§ 2 b Abs 1 § 2 c im vorangegangenen Kalenderjahr zu übermitteln. Dieser Bericht hat insbesondere die Anzahl der Produktionen, die Produktionsmittel, die Anzahl der beauftragten unterschiedlichen unabhängigen Produzenten, die Höhe des Gesamtumsatzes (gegliedert nach den Sparten Dokumentation, Fernsehfilm, Serie und Spielfilm) und die Höhe der auf die einzelnen Produktionen jeweils entfallenden Finanzierungsbeträge des Österreichischen Rundfunks, zu enthalten.“

Begründung:

Um eine ausreichende Nachvollziehbarkeit und Transparenz der für den ORF gegebenen Berichtspflicht zu gewährleisten, müsste der Bericht jedenfalls die vorstehend angeführten Mindestangaben enthalten.

4. Vertretung des österreichischen Filmschaffens im ORF-Kuratorium

4.1. In § 7 Abs 1 wäre eine neue Ziffer 6 anzufügen:

„Zwei Mitglieder werden vom Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Vorschlag der Filmwirtschaft und der Filmschaffenden bestellt.“

Begründung:

Im ORF-Kuratorium, das sich aus Vertretern der politischen Parteien, der Länder und unterschiedlichster Verbände und Interessenvertretungen zusammensetzt, ist derzeit das österreichische Film- und Fernschaffens nicht repräsentiert. Im Interesse der zukünftigen Wettbewerbsfähigkeit des ORF und der Qualitätssicherung des Programmes fordert der Produzentenverband daher, zwei Vertreter des österreichischen Filmschaffens im Kuratorium vorzusehen. Die Entsendung dieser beiden Experten hätte durch das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Vorschlag der Filmwirtschaft und der Filmschaffenden zu erfolgen.

II. KABEL- UND SATELLITEN-RUNDFUNKGESETZ

Entsprechend den für den Österreichischen Rundfunk als öffentlich-rechtliche Anstalt geltenden Auflagen sind dieselben Auflagen auch für auf privatrechtlicher Basis eingerichtete, in Zukunft in Österreich zulässigerweise tätig werdende, terrestrisch ausstrahlende Fernsehanstalten vorzusehen.

Mit freundlichen Grüßen



Präsident Prof. Dr. Kurt Mayer

cc: 25-fach an das Präsidium des Nationalrates